

# Weisung 202003004 vom 03.03.2020 – Zeitliche Kongruenz bei Erstattungsansprüchen der Träger der Grundsicherung gegenüber der BA

<b>Laufende Nummer:</b>	202003004
<b>Geschäftszeichen:</b>	GR11 – II-2082.2
<b>Gültig ab:</b>	03.03.2020
<b>Gültig bis:</b>	unbegrenzt
<b>SGB II:</b>	Weisung
<b>SGB III:</b>	nicht betroffen
<b>Familienkasse:</b>	nicht betroffen

## Zusammenfassung

---

Dem nachrangigen Leistungsträger sind Leistungen in dem Umfang zu erstatten, in dem seine Leistungsverpflichtung bei (rechtzeitiger) Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers entfallen wäre. Es ist danach sachgerecht, bei der zeitlichen Kongruenz das Monatsprinzip als Leistungsprinzip des erstattungsberechtigten Trägers der Grundsicherung zu berücksichtigen. Besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber der AA wegen eines vorrangigen Anspruchs auf SGB III-Leistungen, ist dieser nicht auf den Teil des Monats zu beschränken, für den ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III besteht.

### 1. Ausgangssituation

Durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde mit Schreiben vom 11.09.2019 auf eine geänderte Rechtsauffassung bei der Ermittlung der zeitlichen Kongruenz bei Erstattungsansprüchen eines Trägers der Grundsicherung gegenüber der BA wegen vorrangiger Leistungen nach dem SGB III hingewiesen. Demnach wird an der Auffassung, dass im Fall eines Erstattungsanspruchs für vorgeleistetes Arbeitslosengeld II wegen vorrangiger Leistungen nach dem SGB III eine kalendertägliche Übereinstimmung ermittelt und bei der zeitlichen Kongruenz zugrunde gelegt wird, nicht mehr festgehalten.

## **2. Auftrag und Ziel**

Bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber den Agenturen für Arbeit ist künftig das Monatsprinzip anzuwenden. Die Fachlichen Weisungen zu §§ 103, 104 SGB X für die Agenturen für Arbeit wurden entsprechend angepasst.

## **3. Einzelaufträge**

Die gemeinsamen Einrichtungen beachten die neue Weisungslage bei den Erstattungsansprüchen gegenüber den Agenturen für Arbeit.

## **4. Info**

Zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen im IT-Verfahren ALLEGRO steht im ALLEGRO-Wiki die Arbeitshilfe Abwicklung von Erstattungsansprüchen zur Verfügung

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez. Unterschrift